

Satzung der Gemeinde Lautenbach über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung - EntsS)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat Lautenbach am 24. Januar 2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I. Die Satzung der Gemeinde Lautenbach über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben in der Fassung vom 08. Dezember 2022 wird wie folgt geändert:

§ 9 Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren ist ab 01. Februar 2023 in der jeweils gültigen Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lautenbach enthalten.

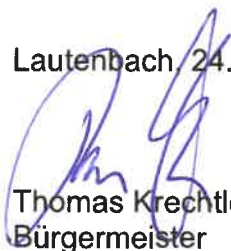
II. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lautenbach, 24. Januar 2023



Thomas Krechtler
Bürgermeister